



Referenz-Nr.: GWR f 3-2, f 1100, f 1101, f 1102 und f 1266

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/5

**Bäretswil. Quellfassung Steig (GWR f 1100).  
Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.  
Grundwasserfassung Bussental 2 (GWR f 3-2)  
sowie Quellen Schönau (GWR f 1101), Rellsten  
(GWR f 1102) und Luegeten (GWR f 1266).  
Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

**Gemeinde**

Bäretswil

**Betroffene/r**

Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil

Wasserversorgung Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach, 8344 Bäretswil

**Massgebende  
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental 2 (Nr. 9404-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bussental 2 (GWR f 3-2) vom 8. März 2016
- Schutzzonenplan Quellfassung Schönau (Nr. 9406-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassung Schönau (GWR f 1101) vom 8. März 2016
- Schutzzonenplan Quellfassung Rellsten (Nr. 9405-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassung Rellsten (GWR f 1102) vom 8. März 2016
- Schutzzonenplan Quellfassung Luegeten (Nr. 9415-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassung Luegeten (GWR f 1266) vom 8. März 2016
- Situationsplan Quellfassung Steig (GWR f 1100) 1:1'000 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen vom 17. Januar 2017
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bäretswil vom 21. Dezember 2016

**Ergänzende  
Unterlagen**

- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.4077) zur Grundwasserfassung Bussental 2 der Dr. L. Wyssling AG vom 17. März 2015
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.4078) zur Quellfassung Luegeten der Dr. L. Wyssling AG vom 30. März 2015
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.4079) zur Quellfassung Rellsten der Dr. L. Wyssling AG vom 18. Mai 2015
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.4080) zur Quellfassung Schönau der Dr. L. Wyssling AG vom 28. Mai 2015

### **Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 3. Januar 2017 reichte die Gemeinde Bäretswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Bussental 2 (Grundwasserrecht/GWR f 3-2) sowie der Quelfassungen Schönau (GWR f 1101), Rellsten (GWR f 1102) und Luegeten (GWR f 1266) zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1091/1991 wurden zusammen mit weiteren Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Bussental 2 sowie die Quellen Schönau, Rellsten und Steig und mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1682/1997 diejenigen um die Quelfassung Luegeten genehmigt. Die Quelle Steig wurde 2012 ausser Betrieb genommen, da das Quellwasser in der Wasserversorgung nicht mehr gebraucht wird. Alle anderen Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bäretswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den oben genannten hydrogeologischen Berichten die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 14. und 15. Dezember 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 hob der Gemeinderat Bäretswil seine alten Festsetzungsbeschlüsse vom 14. November 1990 und 11. Juni 1996 bezüglich dieser Fassungen auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bussental 2 sowie die Quelfassungen Schönau, Rellsten und Luegeten neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung dieser Trinkwasserfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Bäretswil.

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bussental 2 (GWR f 3-2) sowie die Quelfassungen Steig (GWR f 1100), Schönau (GWR f 1101) und Rellsten (GWR f 1102) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Wappenswil (GWR f 5-1) wurden bereits mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 500/2015 aufgehoben und neu genehmigt. Der Schutzzonenplan um die Grundwasserfassung Josenhof (GWR f 4-2) wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 673/2001 aufgehoben und ersetzt. Das Schutzzonenreglement zur Grundwasserfassung Josenhof und die Schutzzonen und das Reglement um die Quelfassung Hinterburg (GWR f 4-3) bleiben in Kraft.
- II. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1682/1997 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Quelfassung Luegeten (GWR f 1266) wird aufgehoben.
- III. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 21. Dezember 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Bussental 2 (GWR f 3-2) sowie die Quelfassungen Schönau (GWR f 1101), Rellsten (GWR f 1102) und Luegeten (GWR f 1266) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
- IV. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Bussental 2, Schönau, Rellsten und Luegeten.**

*Bäretswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 21. Dezember 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Grundwasserfassung Bussental 2 (GWR f 3-2) sowie die Quelfassungen Schönau (GWR f 1101), Rellsten (GWR f 1102) und Luegeten (GWR f 1266) neu genehmigt.*

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, eingesehen werden.“*

- V. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- VI. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelle Steig (GWR f 1100) zu orientieren.
- VII. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VIII. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens der überarbeiteten Schutzzonen zu orientieren.
- IX. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- X. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- XI. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

#### **Gebühren**

- XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bärenswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bärenswil

- Staatsgebühr :	Fr. 907.20	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1027.20	

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist

beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

#### XIV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bauma), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- Wasserversorgung Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach, 8344 Bäretswil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
  - Schutzzonenplan und Reglement der Grundwasserfassung Bussental 2
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter

Versand: **26. Jan. 2017**

Inkrafttreten
Datum: 20. Juni 2019

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
3. Abteilung

Scan ✓  
Kanzlei Baudirektion  
Eingang 15. Sep. 2017



G.-Nrn. R3.2017.00038, R3.2017.00041 und R3.2017.00042  
BRGE III Nrn. 0130/2017

**Entscheid vom 14. September 2017**

Mitwirkende Abteilungspräsident Felix Müller, Ersatzrichterin Gabriele Kisker, Baurichter Kaspar Plüss, Gerichtsschreiberin Anna Frey

in Sachen

**Rekurrent**

R3.2017.00038

Robert Eicher, Ghöchstrasse 121, 8498 Gibswil

R3.2017.00041

Hansruedi Vollenweider, Tisenwaldsberg 1, 8344 Bäretswil

R3.2017.00042

Kurt Graf, Schönaustrasse 63, 8344 Bäretswil

gegen

**Rekursgegnerschaft**

1. Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil
2. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

betreffend

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2016; Festsetzung revidierte Grundwasserschutzzonen Bussental 2, Schönau, Rellsten und Luegeten, Bäretswil; Genehmigungsverfügung Nr. 0050 der Baudirektion (AWEL) vom 26. Januar 2017

**hat sich ergeben:**

**A.**

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 setzte der Gemeinderat Bäretswil die (überarbeiteten) Grundwasserschutzzonen bezüglich der Grundwasserfassung Bussental 2 und der Quelfassungen Schönau, Rellsten sowie Luegeten samt den zugehörigen Schutzzonenplänen und Schutzzonenreglementen neu fest, dies unter Aufhebung der bisherigen Schutzzonenfestsetzungen. Der kommunale Neufestsetzungsentscheid wurde alsdann durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung vom 26. Januar 2017 genehmigt.

**B.**

Gegen diese Entscheide erhob Robert Eicher (nachfolgend: Rekurrent 1) mit Eingabe vom 3. April 2017 fristgerecht Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellte folgende Anträge:

"Entlassung des Eistrütiwegs aus der Schutzzone S1 bei der Quelfassung Nr. 4  
Wiese in der Schutzzone S2 bei der Quelfassung Nr. 4 an den Waldrand zurücksetzen"

Auch Hansruedi Vollenweider (nachfolgend: Rekurrent 2) sowie Kurt Graf (nachfolgend: Rekurrent 3) wandten sich mit Rekurseingaben vom 18. April 2017 rechtzeitig ans Baurekursgericht und beantragten was folgt:

- "1. Die Genehmigung vom 26. Januar 2017 und Publikation vom 24. März 2017 im Zürcher Oberländer sei aufzuheben.
2. Die bisherige Schutzzone 2 Schönau (GWR f1101) sei weiterhin gültig.
3. Eventualiter sei für die Neuzonung Schutzzone 2 Schönau (GWR f1101) eine angemessene Entschädigung für die Wertverminderung zu leisten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

**C.**

Mit Verfügungen vom 10. bzw. 24. April 2017 wurde von den Rekurseingängen Vormerk genommen und die Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

**D.**

Sowohl der Gemeinderat Bäretswil als auch die Baudirektion des Kantons Zürich schlossen mit Vernehmlassungen vom 8. und 23. Mai 2017 respektive vom 9. und 24. Mai 2017 auf Abweisung der Rekurse, unter Kostenfolge zulasten der Rekurrenten.

**E.**

Während der Rekurrent 1 stillschweigend auf die Einreichung einer Replik verzichtete, hielten die Rekurrierenden 2 und 3 mit Repliken vom 19. Juni 2017 grundsätzlich an ihren Anträgen fest. Darüber hinaus präzisierten sie Antrag Nr. 3 wie folgt:

"3. Eventualiter sei für die Neuzonung Schutzzone 2 und 3 in Schönau (GWR f1101) eine angemessene Entschädigung für die Wertverminderung der Grundstücke zu leisten."

Mit Duplik vom 5. Juli 2017 hielt auch die Baudirektion des Kantons Zürich an ihren Anträgen fest. Der Gemeinderat Bäretswil verzichtete dagegen stillschweigend auf eine Duplik.

**F.**

Auf die Vorbringen der Parteien ist nachfolgend insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich erscheint.

## **Es kommt in Betracht:**

**1.**

Die Rekurse der Rekurrenten 1 bis 3 richten sich alle gegen denselben Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2016 bzw. die Genehmigungsverfügung der Baudirektion (AWEL) vom 26. Januar 2017. Aus prozessökonomischen Gründen sind die Rekursverfahren G.-Nrn. R3.2017.00038, R3.2017.00041 und R3.2017.00042 daher zu vereinigen.

**2.**

Gemäss Praxis des Amtes für Abwasser, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) müssen bestehende Schutzzonen und Schutzzonenreglemente mindestens alle 20 Jahre seit ihrem Inkrafttreten überprüft werden, ob sie den in der Zwischenzeit geänderten Gesetzen und Verordnungen noch genügen. Mit den vorliegend angefochtenen Entscheiden werden die seit 1990 respektive 1997 bestehenden Grundwasserschutzzonen und Schutzzonenreglemente betreffend die Grundwasserfassung Bussental 2 sowie die Quellfassungen Schönau, Rellsten und Luegeten in überarbeiteter Form neu festgesetzt, um sie dem aktuellen Normenreglement des Kantons Zürich, welches die von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten (neuen) Einschränkungen berücksichtigt, anzupassen.

Während der Rekurs des Rekurrenten 1 die Neufestsetzung der Schutzzonen für die Quellen Luegeten zum Gegenstand hat, betreffen die Rekurse der Rekurrenten 2 und 3 die überarbeiteten Schutzzonen rund um die Quelle Schönau.

**3.**

Die Rekurrenten sind allesamt Eigentümer von Parzellen, die von den neu festgesetzten Grundwasserschutzzonen erfasst werden (vgl. act. 11.6 und act. 10.7). Als von der Planfestsetzung betroffene Grundeigentümer sind sie demnach ohne Weiteres im Sinne von § 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) zur Rekuserhebung legitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Rekurse grundsätz-

lich einzutreten. Soweit dies auf einzelne Rügen nicht zutreffen sollte, wird dies bei der nachfolgenden Behandlung derselben darzulegen sein.

#### 4.

Es wird die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 VRG). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteienanträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidungsrelevant, aufgrund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, sodass auf einen Augenschein verzichtet werden kann.

#### 5.1.

Der Rekurrent 1 verlangt zunächst, es sei der Eistrütiweg aus der Schutzzone S1 bei der Quellfassung Nr. 4 in der Luegeten zu entlassen. Zur Begründung bringt er vor, beim Eistrütiweg handle es sich um einen Bewirtschaftungsweg, welcher von diversen Parteien unter anderem zum Transport von Mist und Gülle in Anspruch genommen werde. Sinngemäss befürchtet der Rekurrent 1 wohl, dass die bisherige Nutzung des Eistrütiwegs für den Transport von Mist und Gülle aufgrund seiner Lage in der neuen Schutzzone S1 verunmöglicht werde. Auch stellt er den Unterhalt des Eistrütiwegs in den Schutzzonen S1 und S2 in Frage.

#### 5.2.

Beim Eistrütiweg (Kat.-Nr. 3583) handelt es sich um einen Flurweg für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, an welchem der Rekurrent 1 als Anstösser anteilsberechtigter ist. Wie die Rekursgegnerschaft zu Recht geltend macht, wird der Eistrütiweg mit der angefochtenen Schutzzonenfestlegung nicht neu in die Schutzzone S1 der Quellfassung Nr. 4 aufgenommen, sondern durchquert bereits seit 1997 den Fassungsbereich der Quellfassung Nr. 4 (vgl. act. 11.2 in G.-Nr. R3.2017.00038). Insofern bringen die revidierten Grundwasserschutzzonen Luegeten keine weitergehenden Einschränkungen für den Rekurrenten 1 mit sich. Auch das Fahrwegrecht der Flurwegberechtigten wird durch die Neufestsetzung der Schutzzonen nicht tangiert. Gemäss Art. 8.1 des überarbeiteten Schutzzonenreglements ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Werkverkehr – trotz des allgemeinen Fahrverbots auf durch die Schutzzone S2 führenden Strassen und

Flurwegen – weiterhin erlaubt (vgl. act. 11.7 in G.-Nr. R3.2017.00038). Zudem gelten die Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzone S1 explizit nicht für die Strasse (vgl. Art. 7.2 des neuen Schutzzonenreglements). Somit wird der Transport von Mist und Gülle auf dem Eistrütiweg wie bis anhin gestattet sein. Auch der Unterhalt des Eistrütiwegs kann wie bisher erfolgen. Gemäss hydrogeologischem Bericht des Geologischen Büros Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 30. März 2015 werden im Bereich der Schutzzone S1 ohnehin keine besonderen Massnahmen am Weg notwendig sein (vgl. act. 11.5 S. 6 in G.-Nr. R3.2017.00038).

Die Entlassung des Eistrütiwegs aus der Schutzzone S1 der Quelfassung Nr. 4 respektive die Zuweisung desselben in die angrenzende Schutzzone S2 kommt aus grundwasserschutzrechtlichen Gründen hingegen nicht in Betracht. Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2004) muss die Begrenzung der Schutzzone S1 vom äussersten Rand eines Fassungelementes gemessen grundsätzlich mindestens 10 m weit reichen. Bei Quelfassungen kann der Grenzabstand talseitig weniger als 10 m betragen, soll aber bergseitig – zum Schutz von Einschwemmungen – umso grösser sein (vgl. Wegleitung S. 43). Vorliegend beträgt der talseitige Grenzabstand zwischen der Quelfassung Nr. 4 und der Schutzzone S2 weniger als 10 m, was jedoch angesichts des steilen Hanggefälles abstromseitig nach Süden noch vertretbar erscheint. Würde man den Eistrütiweg indes in die Schutzzone S2 zuweisen und damit den Grenzabstand der Quelfassung Nr. 4 zur Schutzzone S2 noch weiter verringern, wäre die Funktion der Schutzzone S1 – unmittelbarer Schutz des Trinkwassers – nicht mehr gewährleistet. Entsprechend kann dem Rekurs des Rekurrenten 1 in diesem Punkt keine Folge geleistet werden.

#### 6.1.

Der Rekurrent 1 stellt weiter den Antrag, es sei die Wiese in der Schutzzone S2 bei der Quelfassung Nr. 4 an den Waldrand zurückzusetzen. Es sei unklar, wieso der Wiesenhang unterhalb der Quelfassung noch in die Schutzzone S2 falle, obschon doch die Quelfassung höher als der Eistrütiweg respektive der Wiesenhang liege. Sinngemäss will der Rekurrent 1 damit wohl erreichen, dass die Schutzzonengrenze um die Quelfassung Nr. 4 an den Waldrand verlegt wird, damit sich die Wiese südlich der Quelfassung nicht mehr in der Schutzzone S2 befindet.

## 6.2.

Gemäss digitalem Höhenmodell des GIS-Browsers liegt das Gebiet im Bereich der Quelfassung Nr. 4 auf ca. 260 bis 262 m.ü.M. ([www.gis-zh.ch](http://www.gis-zh.ch)). Der Fassungsstrang der Quelle befindet sich allerdings 2.7 m unter der Terrainoberfläche (vgl. act. 11.2 in G.-Nr. R3.2017.00038), was wiederum bedeutet, dass die streitbetroffene Wiese südlich des Eistrütiwegs – trotz steiler Hanglage – effektiv auf einer ähnlichen Höhe wie der Fassungsstrang der Quelle liegt. Bei dieser Ausgangslage kann der betreffende Wiesenhang nicht aus der Schutzzone S2 entfernt werden, andernfalls eine Gefährdung der Quelfassung – etwa durch Grabarbeiten im Wiesenbereich – nicht auszuschliessen wäre. Nicht von ungefähr sind in der Schutzzone S2 Grabungen verboten, ist damit doch stets eine Verletzung der schützenden Deckschicht verbunden (vgl. Wegleitung Grundwasserschutz S. 59). Der Wiesenhang südlich des Eistrütiwegs dient gewissermassen als "Pufferzone", um die Quelfassung Nr. 4 vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen zu schützen. Folglich vermag der Rekurrent 1 mit seinen Rekurs auch in diesem Punkt nicht durchzudringen.

## 7.1.

Die Rekurrenten 2 und 3 stellen sodann die Notwendigkeit der Neufestsetzung der Schutzzone S2 und S3 für die Quelle Schönau in Abrede. Eine derart massive Erweiterung der Schutzzone S2 und S3 in östlicher sowie westlicher Richtung sei nicht notwendig, zumal die Trinkwasserqualität sowohl von der amtlichen Wasserversorgung Bärenswil als auch im hydrogeologischen Bericht der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. Mai 2015 als einwandfrei bezeichnet werde. Die bisherigen Schutzzone S2 und S3 sollen daher unverändert bestehen bleiben.

## 7.2.

Die Lage und flächenmässige Dimensionierung der neuen Grundwasserschutzzone S1 (Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) rund um die Quelle Schönau werden im Vergleich zur bis anhin geltenden Fassung leicht verändert. Dies ergibt sich einerseits aus der Gegenüberstellung des bestehenden Schutzzoneplans vom 14. November 1990 (vgl. act. 10.1 in G.-Nr. R3.2017.00041) mit dem überarbeiteten Schutzzoneplan vom 21. Dezember 2016 (vgl. act. 10.7 in G.-Nr. R3.2017.00041) und lässt sich andererseits dem hydrogeologischen

Bericht des Geologischen Büros Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 28. Mai 2015 entnehmen (vgl. act. 10.5 in G.-Nr. R3.2017.00041). Gemäss diesem Bericht muss die Schutzzone S1 im Vergleich zum bestehenden Fassungsbereich leicht nach Osten abgedreht werden, um der tatsächlichen Lage des Fassungsstrangs zu entsprechen. Zudem ist die bisherige Schutzzone S1 mit einer Breite von 15 m zu knapp dimensioniert, um den in der Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU empfohlenen allseitigen Mindestabstand von 10 m ab Fassungsstrang einzuhalten (vgl. Wegleitung S. 43). Die Schutzzone S1 muss daher auf 20 m verbreitert werden (vgl. act. 10.5 S. 6 in G.-Nr. R3.2017.00041). Auch die neue Schutzzone S2 muss leicht vergrössert werden, damit sie die in Hauptflussrichtung vorgeschriebene Mindestausdehnung von 100 m ab Rand der Zone S1 einhält (vgl. Wegleitung S. 44). Entsprechend der Lage des Fassungsstrangs der Quelle muss die Schutzzone S2 sodann ebenfalls leicht nach Osten erweitert werden (vgl. act. 10.5 S. 7 in G.-Nr. R3.2017.00041). Die Schutzzone S3 muss schliesslich so dimensioniert werden, dass zuflusseitig der Abstand vom äusseren Rand der Schutzzone S2 bis zum äusseren Rand der Schutzzone S3 etwa gleich gross ist wie der Abstand von der Schutzzone S1 bis zum äusseren Rand der Schutzzone S2 (Wegleitung S. 47). Auch die Schutzzone S3 muss daher etwas vergrössert werden (vgl. act. 10.5 S. 7 in G.-Nr. R3.2017.00041).

Eine weitere Neuerung, die mit der Neufestsetzung der Schutzzonen rund um die Quelle Schönau einhergeht, ist die Aufhebung der Unterteilung der Schutzzone S2 in eine fassungsnahe Teilzone S2a (mit Gülleverbot) und eine fassungsfernere Teilzone S2b (mit Güllebeschränkung). Grund dafür ist der Umstand, dass nach heute gültigem Recht in der gesamten Schutzzone S2 ein grundsätzliches Verbot der Verwendung flüssiger Hof- und Recyclingdünger (Gülleverbot) zu beachten ist (act. 10.5 S. 7 in G.-Nr. R3.2017.00041; Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]). Diesem Verbot wird im neuen Schutzzonenreglement nunmehr mit Art. 6.25 Rechnung getragen (vgl. act. 10.6 in G.-Nr. R3.2017.00041).

### 7.3.

Mit der Neufestsetzung respektive Erweiterung der Schutzzonen Schönau sind Einschränkungen für die Rekurrenten 2 und 3 als betroffene Grundeigentümer verbunden. Diese beschlagen insbesondere die Eigentumsgaran-

tie (Art. 26 der Bundesverfassung [BV]) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).

Gemäss Art. 36 BV sind solche Einschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Abs. 1), durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind (Abs. 2) sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen (Abs. 3). Mit letzterem wird zunächst verlangt, dass staatliche Massnahmen geeignet und notwendig sind, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen. Alsdann muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem mit der Massnahme verbundenen Eingriff in die Rechtsstellung der Betroffenen bestehen (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne).

#### **7.4.1.**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]) sind die Kantone verpflichtet, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen Schutzzonen auszuscheiden. In Verbindung mit §§ 35 und 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) bildet diese bundesrechtliche Bestimmung ohne Weiteres eine genügende gesetzliche Grundlage für die vorliegend umstrittene Neufestsetzung respektive Erweiterung der Grundwasser-schutzzonen Schönau.

#### **7.4.2.**

Ein öffentliches Interesse an den sich aus Grundwasserschutzgründen ergebenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung setzt sodann voraus, dass an der fraglichen Quelfassung selbst ein öffentliches Interesse besteht. Dies ergibt sich bereits aus Art. 20 Abs. 1 GSchG. Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Quelfassung im Zusammenhang mit der Frage einer Schutzzonenfestlegung ist sowohl der Verwendungszweck des genutzten Wassers als auch die Grösse und Art des Benutzerkreises zu berücksichtigen. Dabei ist ein öffentliches Interesse an einer Fassung nach der Praxis im Allgemeinen dann zu bejahen, wenn dadurch mehrere Haushaltungen mit Trinkwasser versorgt werden (VB.2001.00194, E. 3, in BEZ 2002 Nr. 7). Die vorliegend streitbetroffene Quelle Schönau verfügt gemäss hydrogeologischem Bericht vom 28. Mai 2015 über eine Schüttung von 19 bis 108 l/min und dient der Gemeinde Bäretswil als Trinkwasser (act. 10.5 S. 5 in G.-Nr. R3.2017.00041). Über die Quelle

Schönau wird mithin ein grösserer Benutzerkreis mit Trinkwasser versorgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der fraglichen Quelfassung ohne Weiteres bejaht werden kann. Um den langfristigen Erhalt dieser Quelle und deren Trinkwasserqualität zu gewährleisten, besteht folglich auch ein öffentliches Interesse an der Erneuerung respektive Erweiterung der sie umgebenden Grundwasserschutzzonen.

#### 7.4.3.

Was schliesslich die Verhältnismässigkeit der Neufestsetzung bzw. Erweiterung der Grundwasserschutzzonen rund um die Quelle Schönau anbelangt, so handelt es sich hierbei zweifellos um eine geeignete und notwendige Massnahme, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel – Schutz des Grund- bzw. Trinkwasservorkommens vor potentiell schädlichen Einflüssen – zu erreichen. Entgegen dem Dafürhalten der Rekurrenten ist keine gleichermassen geeignete, aber mildere Massnahme ersichtlich, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Ein Festhalten an den bestehenden Schutzzonenfestlegungen liesse sich mit den geltenden Gewässerschutzvorschriften nicht vereinbaren und stellt daher keine valable Alternativlösung dar, zumal die bakteriologische Qualität des Trinkwassers der Quelle Schönau – entgegen den Behauptungen der Rekurrenten – gerade bei nasser Witterung zweitweise angeschlagen ist. Lediglich die chemische Quellwasserqualität wird im hydrogeologischen Bericht vom 28. Mai 2015 als einwandfrei bezeichnet (act. 10.5 S. 5 f. in G.-Nr. R3.2017.00041). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die neuen Schutzzonen im Wesentlichen nur auf die in der Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU vorgeschriebenen hydrogeologischen Mindestgrössen erweitert werden. Einzig die östlichste und westlichste Ecke der (praktischen) Schutzzone S3 sind etwas grosszügiger ausgeschieden worden, wie ein Vergleich zwischen der hydrogeologischen und praktischen Schutzzone zeigt (vgl. act. 21.1 in G.-Nr. R3.2017.00041). Die praktische Schutzzone umhüllt die hydrogeologische Schutzzone und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. Geländestrukturen, Grundstücksgrenzen, Bauten und Anlagen sowie Waldränder), so auch im vorliegenden Fall. Die von der kommunalen Vorinstanz gewählten äussersten Eckpunkte der (praktischen) Schutzzone S3 fallen im Osten mit einer Grundstücksgrenze zusammen (vgl. act. 21.1 Punkt 3.4 in G.-Nr. R3.2017.00041) und wurden im Westen so festgelegt, dass die beiden Schenkel der praktischen Schutzzone die runde hydrogeologische Schutzzone noch umhüllen (vgl. act. 21.1 3.8 in G.-Nr. R3.2017.00041).

Diese Schutzzonenfestsetzung erscheint plausibel und ist nicht zu beanstanden. Soweit die Rekurrenten in ihrer Replik überdies geltend machen, eine Schutzzone westlich der Schönaustrasse (mit Schwarzbelag und Strassenentwässerung) habe keinerlei Nutzen, da die Strasse mindestens einen Meter tiefer als das beidseitige Kulturland liege und allfälliges Wasser vom Bereich westlich der Strasse somit nicht in die Schutzzone östlich der Strasse gelangen könne, ist ihnen entgegenzuhalten, dass nur oberflächlich abfliessendes Wasser über die Strassenentwässerung der Schönaustrasse abgeleitet wird. Sie verkennen, dass allfälliges Sickerwasser unterirdisch auf die östliche Strassenseite dringt und von dort in der quellwasserführenden Bodenschicht in Richtung Quelfassung fließen kann. Entsprechend erweist sich eine Schutzzone auch im westlichen Bereich der Schönaustrasse durchaus als notwendig.

Schliesslich ist nicht ersichtlich und wird seitens der Rekurrenten auch nicht dargelegt, inwiefern die Neufestsetzung respektive Erweiterung der Schutzzonen rund um die Quelle Schönau die Rekurrenten in ihren Eigentumsrechten bzw. in ihrer Wirtschaftsfreiheit in unzumutbarer Weise einschränken soll. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an sauberem Trinkwasser das private Interesse der Rekurrenten deutlich. Die angefochtene Schutzzonenfestlegung erscheint daher verhältnismässig.

#### **7.5.**

Zusammenfassend erweist sich die Neufestsetzung respektive Erweiterung der Grundwasserschutzzonen Schönau somit als rechtmässig. Der diesbezügliche Rekurs der Rekurrenten 2 und 3 zielt mithin ins Leere.

#### **8.1.**

Eventualiter fordern die Rekurrenten 2 und 3 eine angemessene Entschädigung für die mit der Neufestsetzung der Schutzzonen S2 und S3 rund um die Quelle Schönau verbundene massive Werteinbusse ihrer Grundstücke.

#### **8.2.**

Gemäss § 183<sup>bis</sup> Abs. 1 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) ist der Betroffene berechtigt, vom Gemeinwesen, welches eine Eigentumsbeschränkung erlassen hat, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sofern die auf dem Grundeigentum lastende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ähnlich einer

Enteignung wirkt. Der Betroffene hat seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung dem Gemeinwesen schriftlich anzumelden (§ 183<sup>ter</sup> Abs. 1 EG ZGB).

Vorliegend werden die geltend gemachten Entschädigungsansprüche der Rekurrierenden vom Gemeinwesen bestritten. Folglich kommt das in den §§ 32 ff. des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten (AbtrG) vorgesehene Verfahren zum Zuge (vgl. § 183<sup>ter</sup> Abs. 2 EG ZGB). Zuständig für die Beurteilung solcher Streitigkeiten sind erstinstanzlich besondere Schätzungskommissionen (§ 32 AbtrG) und zweitinstanzlich das Verwaltungsgericht (§ 46 AbtrG). Abgesehen davon, dass das Baurekursgericht in dieser Sache also ohnehin nicht zuständig wäre, bilden allfällige Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheide. Im angefochtene Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2016 wurde sogar explizit darauf hingewiesen, dass allfällige Entschädigungen nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens seien (vgl. act. 3 S. 2). Demnach kann die mit der Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen verbundene Entschädigungsfrage auch nicht zum Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens gemacht werden, weshalb auf den Rekurs der Rekurrierenden 2 und 3 insoweit nicht einzutreten ist.

#### **9.1.**

Zusammenfassend sind die Rekurse der Rekurrenten 1 bis 3 somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **9.2.**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Rekurrenten 1 bis 3 je zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 3 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in:

Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Demgemäss ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

### 9.3.

Die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung an die Rekurrenten fällt bei diesem Verfahrensausgang von vornherein ausser Betracht (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Die Rekursgegnerschaft hat ihrerseits keine Umtriebsentschädigung beantragt.

### Das Baurekursgericht erkennt:

#### I.

Die Rekursverfahren G.-Nrn. R3.2017.00038, R3.2017.00041 und R3.2014.00043 werden vereinigt.

#### II.

Die Rekurse werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

#### III.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 6'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 270.-- Zustellkosten

Fr. 6'270.-- Total

=====

werden den Rekurrenten 1 bis 3 je zu 1/3 auferlegt. Rechnungen und Einzahlungsscheine werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnungen zu bezahlen.

#### IV.

Es wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.

#### V.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die

Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

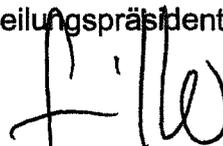
**V.**

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

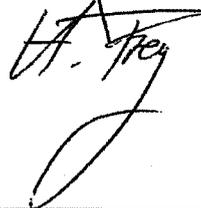
- Robert Eicher, Ghöchstrasse 121, 8498 Gibswil
- Hansruedi Vollenweider, Tisenwaldsberg 1, 8344 Bäretswil
- Kurt Graf, Schönaustrasse 63, 8344 Bäretswil
- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil
- Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Im Namen des Baurekursgerichts

Der Abteilungspräsident:



Die Gerichtsschreiberin:



Versandt:

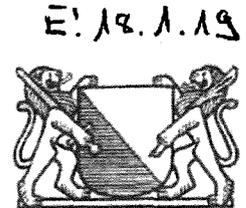
Fr/ba

**15. Sep. 2017**

Verwaltungsgericht  
des Kantons Zürich

3. Abteilung

**KOPIE**



VB.2017.00690

Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Zürich,

20. JUNI 2019

Kanzlei des Verwaltungsgerichts



**Urteil**

der 3. Kammer

vom 20. Dezember 2018

Mitwirkend: Abteilungspräsident Rudolf Bodmer (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüsse, Ersatzrichterin Beryl Niedermann, Gerichtsschreiberin Cyrielle Söllner Tropeano.

In Sachen

**Hansruedi Vollenweider,**  
Tisenwaldberg 1, 8344 Bäretswil,

**Beschwerdeführer,**

gegen

1. **Gemeinderat Bäretswil,**  
Gemeinderatskanzlei,  
Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil,
2. **Baudirektion Kanton Zürich,**  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegnerschaft,**

**betreffend Grundwasserschutzzone,**

VB.2017.00690

hat sich ergeben:

**I.**

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 setzte der Gemeinderat Bärenswil die Grundwasserschutzzonen bezüglich der Grundwasserfassung Bussental 2 und der Quellfassungen Schönau, Rellsten sowie Luegeten unter Aufhebung der bisherigen Schutzzonenfestsetzungen neu fest. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigte den Entscheid mit Verfügung vom 26. Januar 2017.

**II.**

Hansruedi Vollenweider erhob hiergegen Rekurs an das Baurekursgericht und beantragte die Aufhebung der Genehmigung vom 26. Januar 2017 und Publikation vom 24. März 2017 betreffend die Schutzzone Schönau 2 und den weiteren Bestand der bisherigen Schutzzone. Eventualiter verlangte er für die Neufestsetzung der Schutzzone 2 Schönau eine angemessene Entschädigung für die Wertverminderung. Das Baurekursgericht wies den Rekurs am 14. September 2017 ab, soweit es darauf eintrat.

**III.**

Hiergegen erhob Hansruedi Vollenweider am 17. Oktober 2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit den Anträgen, es sei der Entscheid aufzuheben und die Schutzzonen seien an die gesetzlich notwendige Grösse anzupassen; es sei für die mit dem Entscheid verbundene Werteinbusse der in der Schutzzone 2 und 3 liegenden Grundstücke in der Schönau, für die Ertrags- und Wertverminderung der Grundstücke eine angemessene Entschädigung zu leisten. Schliesslich stellte er das Gesuch um Aufhebung der Verfahrenskosten aufgrund seiner schwierigen wirtschaftlichen Lage.

Die Baudirektion und das Baurekursgericht beantragten die Abweisung der Beschwerde.

Die Kammer erwägt:

1.

Bei der streitigen erstinstanzlichen Anordnung handelt es sich um einen Schutzzonenplan samt zugehörigem Reglement, der eine generell-konkrete Natur aufweist und mit einer Allgemeinverfügung verglichen werden kann (VGr, 10. Juni 2015, VB.2014.00453, E. 1). Das Verwaltungsgericht ist demnach gestützt auf § 41 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist nach § 21 Abs. 2 VRG zur Rechtsmittelerhebung legitimiert. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) haben die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse stehenden Grundwasserfassungen auszuscheiden, und sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen müssen die Inhaber der Grundwasserfassungen durchführen. Die Grundwasserschutzzonen bilden zusammen mit den Gewässerschutzbereichen (Art. 19 GSchG) und den Grundwasserschutzarealen (Art. 21 GSchG) das im Bundesrecht vorgesehene Instrumentarium des planerischen Grundwasserschutzes, welches in Art. 29–32a in Verbindung mit Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) näher präzisiert wird. Im Kanton Zürich wird die bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen in §§ 35 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) geregelt.

2.2 Die Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzone (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3; Ziff. 121 Abs. 1 des Anhangs 4 GSchV; § 36 Abs. 1 Satz 1 EG GSchG). Während die Zone S2 unter anderem verhindern soll, dass Keime und Viren in die Grundwasserfassung gelangen und das

Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird (Ziff. 123 Abs. 1 lit. a und b des Anhangs 4 GSchV), soll die Zone S3 gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren, beispielsweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Ziff. 124 Abs. 1 des Anhangs 4 GSchV).

2.3 Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften (§ 35 Abs. 1 EG GSchG). Er ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften sowie der örtlichen Bedürfnisse im Einzelfall an (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EG GSchG).

Entscheidungshilfen der Verwaltung bilden die Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU) von 2004 (nachfolgend "Wegleitung") sowie das Modul der Vollzugshilfe "Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen" des Bundesamts für Umwelt, BAFU, von 2012 (nachfolgend "Modul Vollzugshilfe").

Das vom Beschwerdegegner am 21. Dezember 2016 festgesetzte Schutzzonenreglement entspricht diesen bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben (vgl. Wegleitung S. 42).

2.4 Mit der Ausscheidung von Schutzzonen sind für die betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche ihre Grundrechte berühren. Gemäss Art. 36 Abs. 1–3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind solche Einschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

### 3.

3.1 Art. 20 GschG mit § 12 des Anhangs 4 GschV in Verbindung mit §§ 35 f. EG GschG bildet eine genügende gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der streitigen Grundwasserschutzzone samt zugehörigem Reglement.

3.2 Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung stellt sich die Frage, ob die festgelegten Schutzzonen erforderlich sind oder ob eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme den angestrebten Erfolg herbeiführen könnte. Schliesslich muss geprüft werden, ob zwischen dem angestrebten Ziel und der zu seiner Erreichung notwendigen Grundrechtsbeschränkung ein vernünftiges Verhältnis besteht (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn, vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller/Daniela Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. A., Zürich etc. 2016, N. 321 ff.).

3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund der bakteriologischen Analysen der Quelle Schönau habe sich gezeigt, dass sich die Wasserqualität trotz aller Schutzmassnahmen weder massgeblich verbessert noch verschlechtert habe. Die bakteriologischen Werte hätten letztmals im Jahr 2013 über den vorgeschriebenen Werten gelegen. Ein weiteres Indiz, dass kein dringender Handlungsbedarf gegeben sei, sei darin zu sehen, dass lediglich eine bakteriologische Analyse pro Jahr erstellt worden sei. Die Analyse vom 8. Mai 2017 sei eine Woche nach Rekurshebung und sieben Monate nach der letzten Probe erstellt worden. Weshalb ausgerechnet diese Probe massive Keimzahlen aufweise, sei nicht klar. Die Beeinträchtigungen könnten aber weder witterungs- noch nutzungsbedingt sein, da in der besagten Jahreszeit eine längere Trockenperiode stattgefunden habe und auch keine Gülle ausgebracht worden sei. Schliesslich führte der Beschwerdeführer in der Replik aus, die Quelfassung in der Schönau sei seit dem Bau 1948 weder einer ausführlichen Revision noch einer Erneuerung unterzogen worden, was die Wasserqualität ebenfalls stark beeinflussen könne.

Zum hydrogeologischen Bericht führt der Beschwerdeführer aus, aufgrund der vorliegenden Unterlagen sei der Wasserfluss zur Quelle bis heute nicht eindeutig belegt und bekannt. Deshalb bestehe keine Gewähr, dass es auf die Wasserqualität einen positiven Einfluss habe, wenn die Schutzzonen vergrössert würden. Der hydrogeologische Bericht empfehle die Schutzzone 2 und 3 nur leicht zu erweitern, nicht in dem von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Ausmass.

3.4 Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu

schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwassererfassungen auszuscheiden, d.h. um alle Fassungen, deren Wasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen muss, sowie um Grundwasser-Anreicherungen. Die Grundwasserschutzzonen sind das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes (Wegleitung S. 39). Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, mit welchen in der näheren Umgebung von Trinkwasserquellfassungen Nutzungen untersagt oder beschränkt werden, welche zu einer Beeinträchtigung des Trinkwassers führen können, ist ohne Weiteres geeignet, künftige Beeinträchtigungen des Grundwassers zu verhindern, ungeachtet dessen, dass es unter Umständen bis anhin nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers gekommen ist (VGr, 4. September 2014, VB.2014.00063, E. 3.4).

3.5 Gemäss Wegleitung lassen sich die Umgrenzungen der Schutzzonen S1, S2 und S3 in eine "hydrogeologische" und eine "praktische" Umgrenzung unterscheiden. Die hydrogeologische Umgrenzung basiert auf hydrogeologischen Kriterien und richtet sich nach den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung. Die praktische Umgrenzung umhüllt die hydrogeologische Umgrenzung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, Grundstücksgrenzen, Bauten und Anlagen, Waldränder. Sie stellt im Schutzonenplan die rechtskräftige Abgrenzung dar (Wegleitung, S. 42).

3.6 Der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 soll gemäss Wegleitung und § 12 Anhang 4 GeschV in Zustromrichtung mindestens 100 m betragen (S. 44), und der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 soll stromaufwärts etwa gleich gross sein wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 (S. 44 und 47). In gewissen Sonderfällen, bei Vorliegen spezieller hydrogeologischer Verhältnisse, kann von den aufgeführten Minimalanforderungen abgewichen werden. Insbesondere kann der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zustromrichtung kleiner als 100 m sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass eine durchgehende, gering durchlässige und nicht verletzte Deckschicht einen gleichwertigen Schutz gewährleistet (Wegleitung S. 47).

Nach dem hydrogeologischen Gutachten waren die Anforderungen an die Schutzzone S2 im bestehenden Schutzzonenplan nicht ganz erfüllt. Die empfohlene Schutzzone wurde deshalb in hydrogeologischer Mindestgrösse eingetragen und in Hauptzuflussrichtung auf die Mindestgrösse 100 m ausgedehnt. Entsprechend der Lage der Quellfassung wurde zudem die Schutzzone S2 im Vergleich zur bisherigen Begrenzung etwas nach Osten erweitert.

Sodann wurde die bisherige Unterteilung der Zone S2 in eine Teilzone mit generellem Gülleverbot und eine solche mit Güllebeschränkung aufgehoben, da nach geltendem Recht in der ganzen Schutzzone S2 ein generelles Gülleverbot zu beachten ist.

Die Schutzzone S3 kann gemäss Gutachten zuflusseitig auf 60–70 m Breite bemessen werden, im Süden bis zur dortigen privaten Quelle. Im Osten erfolgte die Ausdehnung von der Schutzzone S3 bis in den Bereich der dortigen natürlichen Nassstellen bzw. Wasseraustritte.

3.7 Soweit die Erweiterung der Schutzzonen S2 und S3 den Mindestanforderungen gemäss Wegleitung und der geltenden einschlägigen Gesetzgebung entspricht, ist grundsätzlich von der Erforderlichkeit ihrer Festlegung auszugehen. Dies betrifft das Gülleverbot in der Schutzzone S2 (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 [ChemRRV] sowie die Mindestausdehnungen der Schutzzonen S2 und S3 gemäss § 12 Anhang 4 GeschV. Ein Sonderfall (vgl. E. 3.6) liegt nicht vor.

3.7.1 Zu prüfen ist zunächst, ob sich die Erweiterungen der Schutzzonen S2 und S3 gegenüber den Empfehlungen im hydrogeologischen Gutachten als verhältnismässig erweisen.

Die Vorinstanz hält hierzu fest, einzig die östlichste und westlichste Ecke der Schutzzone S3 seien etwas grosszügiger ausgeschieden worden. Die praktische Schutzzone umhülle die hydrogeologische Schutzzone und orientiere sich an den örtlichen Gegebenheiten. Die von der kommunalen Vorinstanz gewählten äussersten Eckpunkte fielen im Osten mit einer Grundstücksgrenze zusammen und seien im Westen so festgelegt worden, dass die beiden Schenkel der praktischen Schutzzone die runde hydrogeologische Schutzzone noch umhüllten. Diese Schutzzonenfestlegung erscheine plausibel und sei nicht zu beanstanden.

Im Westen umfasst bereits die hydrogeologische Schutzzone praktisch das gesamte Grundstück des Beschwerdeführers, weshalb die leicht erweiterte praktische Umgrenzung den Beschwerdeführer nicht zusätzlich einschränkt und sich im Wesentlichen dadurch erklärt, dass die hydrogeologische Schutzzone rund, die praktische jedoch eckig ist. Im Osten wurde die praktische Umgrenzung entlang der Grundstücksgrenze festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben der Wegleitung, wonach die praktische Umgrenzung örtliche Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, Grundstücksgrenzen, Bauten und Anlagen oder Waldränder berücksichtige (Wegleitung S. 42; Abbildungen 19 und 20 sowie BAFU, Modul Grundwasserschutz, S. 45).

Der hydrogeologische Bericht hat sich nur zur hydrogeologischen Dimensionierung der Schutzzone zu äussern (Wegleitung S. 41) und enthält daher naturgemäss keine Angaben zur praktischen Umgrenzung gestützt auf topographische Gegebenheiten. Entsprechend liegt es auf der Hand, dass die hydrogeologische und die praktische Umgrenzung nicht genau übereinstimmen. Letztere ist jedoch notwendiger Bestandteil der Festlegung der Schutzzone (Wegleitung S. 42). Vorliegend liegt die praktische Umgrenzung sehr nahe an der hydrogeologischen, und sie wurde entsprechend den Vorgaben der Wegleitung vorgenommen.

**3.7.2 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Schutzzone werde durch eine Strasse mit Schwarzbelag und Strassenentwässerung durchquert und sei beidseitig mindestens einen Meter tiefer als das Kulturland. Eine Schutzzone westlich der Strasse habe damit keinen Nutzen, da allfälliges Wasser nicht vom Bereich westlich der Strasse in die Schutzzone des östlichen Bereichs der Strasse gelangen könne, weil es beidseitig der Strasse mindestens einen Meter aufwärts fließen müsste. Wenn die Vorinstanz ausführe, dass allfälliges Sickerwasser unterirdisch auf die östliche Seite gelangen könne, erwecke das den Eindruck einer Schutzbehauptung, zumal dies von der Beschwerdegegnerin weder belegt noch substantiell untermauert worden sei. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) führte in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2017 im Rekursverfahren aus, dass das Niederschlagswasser südwestlich der Schönaustrasse versickere und unterirdisch in der quellwasserführenden Schicht auf die nordöstliche Seite der Strasse zur Trinkwasserfas-**

sung hinfliesse. Eine Ansicht des Schutzzonenplans lässt diese Ausführungen ohne Weiteres als nachvollziehbar erscheinen, zumal es notorisch ist, dass Niederschlagswasser seitlich der Strassen versickert.

3.7.3 Die bakteriologische Wasserqualität war gemäss den in den Akten zugänglichen Analysen nicht immer einwandfrei, sondern wies in den vergangenen sechs Jahren zwei Mal eine erhöhte Gesamtkeimzahl und zwei Mal eine erhöhte Konzentration der E.Coli-Keime auf. Zudem sind die Mindestvorschriften gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung einzuhalten, selbst wenn derzeit die Analysen eine einwandfreie Wasserqualität ergäben (vgl. E. 3.4). Der Nachweis der Überschreitung der bakteriologischen Grenzwerte ist nicht Voraussetzung für die Anpassung der Schutzzonen an die geltenden Vorschriften.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat sodann in seiner Stellungnahme im Rekursverfahren ausgeführt, das Quellwasser werde derzeit beim Zulauf in das Reservoir Schönau mittels einer UV-Anlage vorsorglich entkeimt, wodurch ein Grossteil der pathogenen Keime inaktiviert werden könne. Die gelegentlich auftretenden Fäkalindikator-Keime zeigten jedoch, dass es zum Schutz des Trinkwassers unerlässlich sei, das gesetzlich vorgeschriebene Verbot zum Austragen von flüssigen Hofdüngern neu ins Reglement aufzunehmen und durchzusetzen. Diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar und zeigen, dass mit Blick auf die bakteriologische Wasserqualität Handlungsbedarf besteht. Zum Einwand des Beschwerdeführers, das Alter der Quellfassung sei geeignet, die Wasserqualität zu beeinflussen, reichte das AWEL den Ausführungsplan der Fassung Schönau sowie die geltende Richtlinie des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ein, aus welchen ersichtlich ist, dass die Quellfassung geltenden Standards entspricht. Selbst wenn dem nicht so wäre, erweist es sich als offensichtlich, dass die Qualität des Trinkwassers auf lange Sicht nicht durch Entkeimung und Sanierung der Fassung gewährleistet werden kann, sondern nur aufgrund der hierzu gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserschutzmassnahmen.

Die festgelegten Schutzzonen S2 und S3 erweisen sich damit als geeignet und erforderlich.

3.8 Im Rahmen der Prüfung der engeren Verhältnismässigkeit sind die öffentlichen Interessen am Schutz der Trinkwassernutzung den privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen.

Der Beschwerdeführer führt die ihm durch die Festlegung der Schutzzonen erwachsenden Nachteile nicht substantiiert aus. Er macht lediglich geltend, dass ihm Mehrkosten und Mehraufwand entstünden. Insbesondere mit Bezug auf das Gülleverbot führt er aus, dass zusätzlich Dünger zu einem durchschnittlichen Preis von Fr. 80.-/100 kg gekauft werden müsse, um eine annähernd vergleichbare Futterqualität und Ertragsmenge zu erreichen.

Gemäss Ziff. 6.17 des Schutzzonenreglements ist in der Schutzzone S2 die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau erlaubt. Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden. Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle, Silosäfte) und Klärschlamm ist verboten. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone S2 geführt werden (Ziff. 6.24 und 6.25). Auch in der Schutzzone S3 ist die landwirtschaftliche Nutzung zugelassen (Ziff. 5.34), das Düngen mit Gülle ist eingeschränkt möglich.

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwieweit ihn diese Einschränkungen in unzumutbarer Weise betreffen. Insbesondere trifft dies zu für die leichten Erweiterungen der praktischen Schutzzone gegenüber der hydrogeologischen Schutzzone, welche im Wesentlichen die Schutzzone S3 betreffen, wo selbst das Ausbringen von Gülle unter Einhaltung einiger Vorgaben weiterhin zulässig bleibt.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz des Trinkwassers, und die festgelegten Zonen S2 und S3 erweisen sich als verhältnismässig.

#### 4.

Das Verfahren für die allfällige Zusprechung einer Entschädigung wegen materieller Enteignung richtet sich nach §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (AbtrG LS 781, § 183ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911, LS 230). Zuständig sind damit erstinstanzlich

die besonderen kantonalen Schätzungskommissionen gemäss § 32 AbtrG. Die Festsetzung einer allfälligen Entschädigung für materielle Enteignung ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## 5.

5.1 Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG bedarf es zum Erlass der Verfahrenskosten zweier Voraussetzungen: neben der fehlenden Aussichtslosigkeit müssen dem Gesuchsteller die nötigen finanziellen Mittel fehlen. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Situation im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten aus seinem realisierbaren Einkommen und seinem Vermögen nach Abzug der Lebenshaltungskosten innert angemessener Frist effektiv zu bezahlen.

5.2 In Bezug auf den Nachweis ihrer Bedürftigkeit ist die gesuchstellende Person mitwirkungspflichtig. Es obliegt ihr, sämtliche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bestehenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen. Unbeholfene Gesuchstellende muss die Entscheidungsinstanz dabei auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam machen und ihnen darlegen, dass und wie sie ihre Mittellosigkeit zu belegen haben.

5.3 Vorliegend erübrigte sich ein solcher Hinweis an den Beschwerdeführer aus folgenden Gründen: Einerseits zeigen die Eingaben des Beschwerdeführers, dass er über gewisse Rechtskenntnisse verfügt und nicht als rechtsunkundig bezeichnet werden kann. Sodann macht der Beschwerdeführer von vornherein nicht geltend, dass es ihm aufgrund seiner gesamten wirtschaftlichen Lage nicht möglich sei, die Verfahrenskosten zu tragen, sondern verweist lediglich auf sein jährliches Einkommen und auf die Tatsache, dass das Bezahlen der Gerichtsgebühr eine Belastung darstelle. Sodann bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was nicht bereits im angefochtenen Entscheid schlüssig behandelt wurde. Die Beschwerde muss damit auch als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist somit abzuweisen.

Demgemäss erkennt die Kammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf  
Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:  
Fr. 120.-- Zustellkosten,  
Fr. 2'120.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.
5. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
6. Mitteilung an:
  - a) die Parteien;
  - b) das Baurekursgericht;
  - c) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
  - d) den Regierungsrat.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vorsitzende:

*R. Badmer*

Die Gerichtsschreiberin:

*C. S. Müller*

Versandt: 17. JAN. 2019

